

Vertraulichkeitserklärung zum Intensivmedizinischen Peer Review

Der/die Unterzeichnende

Vorname, Name

Dienstanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

(nachfolgend „Informationsnehmer“ genannt)

verpflichtet sich gegenüber der folgenden Einrichtung

Name Krankenhaus/Klinik

Anschrift

(nachfolgend „Klinik“ genannt),

zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen:

Präambel

Der Informationsnehmer wird in der im Rubrum genannten Klinik ein intensivmedizinisches Peer-Review-Verfahren durchführen bzw. begleiten. Im Hinblick auf die dafür von der Klinik zugänglich gemachten Informationen verpflichtet sich der Informationsnehmer gegenüber der Klinik zur Verschwiegenheit. Zuwiderhandlungen können straf- und/oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 1 vertrauliche Informationen

- (1) Sämtliche von der Klinik zur Verfügung gestellten oder noch zu stellenden Informationen (Dateien und Unterlagen) sind streng vertraulich. Dies gilt in besonderem Maße für Patientendaten, soweit diese dem Informationsnehmer zur Kenntnis gelangen; eine Verbringung von nicht anonymisierten Patientendaten aus der Klinik ist nicht gestattet. **Die einschlägigen bundes- und landesdatenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.**
- (2) Die Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen, wenn und sobald sie
 - a) öffentlich zugänglich und/oder bekannt werden (ausgenommen den Fall, dass dies auf einer unmittelbar oder mittelbar durch den Informationsnehmer unter Verstoß gegen die Bedingungen dieser Vertraulichkeitserklärung erfolgten Bekanntgabe beruht) oder
 - b) dem Informationsnehmer nachweislich bereits bekannt waren.

§ 2 Verbot der Weitergabe von vertraulichen Informationen

Die Weitergabe von vertraulichen Informationen, Dateien und Unterlagen im Sinne des § 1 durch den Informationsnehmer ist nicht zulässig. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Erklärung finden keine Anwendung, wenn und soweit bestimmte Informationen aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung, eines gerichtlichen Urteils oder Beschlusses oder einer behördlichen Verfügung offenzulegen sind.

§ 3 Nutzung von Informationen für eigene Zwecke

Dem Informationsnehmer ist es untersagt, die vertraulichen Informationen für eigene Zwecke oder für Zwecke Dritter zu nutzen.

§ 4 Rückgabe ausgehändigter Dokumente, Löschung von Dateien

Der Informationsnehmer verpflichtet sich vorsorglich für den Fall, dass er im Rahmen des Peer-Review- Verfahrens, gleich aus welchem Grund, Unterlagen und/oder Dateien im Sinne von § 1 Absatz 1 erhalten hat, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des jeweiligen Peer-Review-Verfahrens diese Unterlagen vollständig zurückzugeben und erhaltene Dateien zu löschen. Die Rückgabepflicht gilt als erfüllt, wenn die Unterlagen bzw. Dateien vollständig vernichtet wurden und der Informationsnehmer dieses schriftlich bestätigt.

§ 5 Nichtärztliche Informationsnehmer

Soweit es sich bei den vertraulichen Informationen im Sinne von § 1 Absatz 1 um Patientendaten handelt, dürfen diese nur dann von dem Informationsnehmer eingesehen werden, wenn es sich um eine Person im Sinne des §203 StGB (Angehöriger eines Heilberufs) handelt. Eine Einsichtnahme in Patientendaten durch andere Informationsnehmer ist unzulässig. Für diesen Fall bestätigt der andere Informationsnehmer mit Unterzeichnung der vorliegenden Erklärung, dass er im Rahmen seiner Peer-Review-Tätigkeit keinen Einblick in die Patientendaten nimmt.

_____, den _____
Ort Datum

Informationsnehmer